

DIE ENCOMIENDA ALS MILITARISCHE INSTITUTION IM KOLONIALEN HISPANOAMERIKA

Von Günter Kahle

Nach der Eroberung der verschiedenen amerikanischen Inseln und Festlandsregionen durch die Spanier in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgte in den unterworfenen Gebieten ein rascher Wechsel des militärischen Bildes. Die Phase der Conquista war beendet, und die Conquista-Heere lösten sich auf. Dem Militär blieb im allgemeinen nur eine defensive Aufgabe. Es ging vor allem um die Befriedung noch nicht unterworfenen oder aufständischer Indianer und die Verteidigung des gewonnenen Besitzes nach außen. Damit wurde eine neue und im wesentlichen defensive Form der militärischen Dienstpflicht erforderlich, wie sie besonders in der Einrichtung der Encomienda zum Ausdruck kommt.

Die hispanoamerikanische Encomienda geht auf einen Erlaß der Königin Isabella aus dem Jahre 1503 zurück¹ — d. h. auf eine Zeit, als die Spanier erst auf den Großen Antillen festen Fuß gefaßt hatten —, in dem bestimmt wurde, daß jeder Kazike eine amtlich festgesetzte Zahl von Indianern zu Arbeitsleistungen für die Spanier bereitzuhalten habe. Die Indianer wurden für ihre Arbeit zwar entlohnt, aber von den Spaniern weit über ihre physischen Kräfte ausgenutzt, was ein Massensterben der Eingeborenen zur Folge hatte. Nach den Eroberungen auf dem amerikanischen Festland wandelte die Krone das System dahingehend um, daß sie den Tribut, den die Indianer bestimmter Bezirke an sie zu entrichten hatten, an einen Encomendero abtrat. Diese Encomenderos waren vor allem Konquistadoren, die sich besonders hervorgetan und ausgezeichnet hatten, sowie die ersten spanischen Siedler, deren Hauptverdienst in der Besitznahme neuen Landes für die Krone

¹) In: Richard K o n e t z k e, Colección de Documentos para la Historia de la Formación Social de Hispanoamérica, (im Folgenden abgekürzt zitiert als Colección K o n e t z k e), Madrid 1953-1962, Bd. 1, S. 16 f. (Nr. 11) und in: Colección de Documentos Inéditos relativos al Descubrimiento, Conquista y Organización de las Antiguas Posesiones Españolas de América y Oceanía, (im Folgenden abgekürzt zitiert als DIA), Madrid 1864-1884, Bd. 31, S. 209 ff.

und in der Gründung von Ortschaften und Städten bestand. Der Encomendero hatte seinerseits die ihm anvertrauten Indianer zu beschützen und für ihren Unterricht und kirchliche Betreuung zu sorgen. Neben diesen Aufgaben, die der Institution auch den Namen „Encomienda“ gaben, übernahm der Encomendero der Krone gegenüber die Verpflichtung, seine Person, Pferd und Waffen bereitzuhalten, „um das Land gegen äußere Angriffe und innere Aufstände zu verteidigen. Damit hatte sich die Encomienda aus einem System des Arbeitszwanges für Eingeborene zu einer wichtigen politisch-militärischen Einrichtung des spanischen Kolonialreiches entwickelt.“²

Wie war es zu dieser Entwicklung gekommen?

Nach der Unterwerfung der Azteken in Mexiko ergab sich für Cortés als nächste Aufgabe die Notwendigkeit, für die Sicherung der neu erworbenen Länder Sorge zu tragen. Im Gegensatz zu den Antillen, wo die Spanier keinem planmäßig organisierten Widerstand der Eingeborenen begegnet waren, standen in Mexiko nicht theologisch-juristische Erörterungen über die Freiheit des Indianers im Vordergrund, sondern es ging zunächst um die militärische Sicherung der spanischen Herrschaft über die weiten und dicht bevölkerten Gebiete des Aztekenreiches. So erklärt sich, daß die Pflicht der militärischen Dienstleistung für die Encomenderos zum ersten Mal in den „Ordenanzas de buen gobierno para los vecinos y moradores de la Nueva España“ festgelegt wurden, die Hernán Cortés als Generalkapitän und Gouverneur von Nueva España und seinen Provinzen am 20. März 1524 erlassen hat³. Ursprünglich scheint Cortés jedoch nicht die Absicht gehabt zu haben, Encomiendas zu errichten; erst als er von den Teilnehmern seiner Expedition, die die Früchte ihrer jahrelangen Kämpfe und Anstrengungen genießen wollten, immer wieder bedrängt wurde⁴, gab er schließlich nach.

²) Richard K o n e t z k e, Das spanische Weltreich. In: Historia Mundi, Bd. 8, Bern 1960, S. 368.

³) In: DIA, Bd. 26, S. 135 ff. Vgl. auch Salvador de Madariaga, Cortés, Stuttgart 1956, S. 326 f.

⁴) Vgl. den dritten Brief des Cortés an Karl V. vom 15. Mai 1522. In: Hernán Cortés, Cartas de Relación de la Conquista de Méjico, Madrid 1942, (Viajes Clásicos, Nr. 19) Bd. 1, S. 168 ff. und (Nr. 20) Bd. 2, S. 1 ff.

Cortés, der nicht nur die indianischen Encomiendas auf den Antillen mit allen ihren Mängeln kannte, sondern zweifellos auch mit dem Encomiendasystem der kastilischen Militärorden vertraut war⁵, versuchte nun, eine für die besonderen amerikanischen Verhältnisse passende Synthese zu finden. Dabei war er jedoch darauf bedacht, alles zu vermeiden, was zu einer Wiederholung der auf den Antillen geübten Mißbräuche hätte führen können. Nach längeren Diskussionen entstand schließlich auf Vorschlag des Präsidenten der zweiten Audiencia, Sebastián Ramírez de Fuenleal, die endgültige Form der Encomienda, in der von der Krone festgelegt wurde, daß die bisherige Form der Arbeitsleistung in eine Tributzahlung an den Encomendero umgewandelt wird. Die militärische Dienstleistung der Encomenderos, für die Cortés in den kastilischen „encomiendas monástico-militares“ ein Vorbild gesehen hatte, ist von der Krone annähernd so beibehalten worden, wie sie von Cortés in seinen Ordenanzas festgelegt wurde.

In den Ordenanzas von 1524 hatte Cortés jedem in Nueva España befindlichen Spanier befohlen, sich innerhalb von sechs Monaten ausreichend mit Waffen zu versehen und mit diesen zu festgesetzten Terminen an eigens zur Kontrolle der Durchführung dieser Befehle bestimmten Appellen (alardes) teilzunehmen. Für die Nichtbefolgung dieser Anordnungen waren Geldstrafen in verschiedener Höhe vorgesehen. Die besonderen militärischen Pflichten des Encomenderos, die über die allgemeine Verpflichtung zum Waffendienst hinausgingen, wurden in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Bedeutung ihrer Encomienda festgesetzt. So sollte z. B. ein Encomendero, der weniger als 500 Indianer besaß, folgende Waffen „in gutem Zustand“, d. h. jederzeit einsatzfähig bereithalten: „Lanze, Schwert, Dolch, zwei Spieße, Sturmhaube... Armbrust oder Arkebuse.“ Je nachdem, ob der betreffende Encomendero über eine Armbrust oder eine Arkebuse verfügte, hatte er auch dafür zu sorgen, daß das entsprechende Zubehör zu der Schußwaffe vorhanden war. Derjenige, der die vorgeschriebene

⁵) So hatte z. B. der Orden von Alcántara, zu dem u. a. die Encomiendas von Nicolás de Ovando gehörten, seinen Stammsitz in Cáceres, der Heimat des Cortés. Über die kastilischen Encomiendas vgl. Alfonso García Gallo, *El Servicio Militar en Indias*. In: *Anuario de Historia del Derecho Español*, Bd. 26, Madrid 1956, S. 478 ff. (Nr. 12).

Ausrüstung nicht vorweisen konnte, wurde mit einer Geldstrafe in Höhe einer halben Goldmark (*medio marco de oro*) belegt. Wer nicht persönlich beim befohlenen Appell erschien, hatte das erste Mal zwei Goldpesos und beim zweiten Mal vier Goldpesos Strafe zu bezahlen. Fehlte er ein drittes Mal, so verlor er alle Indianer seiner *Encomienda*.

Den reicheren *Encomenderos* legte Cortés auch entsprechend größere Verpflichtungen auf. Ein *Encomendero*, der über 500 bis 1000 Indianer verfügte, mußte nicht nur die erforderlichen Waffen besitzen, sondern auch noch ein Pferd mit dem dazugehörigen Geschirr. Er hatte ein Jahr Zeit, um sich die Ausrüstung zu beschaffen. Erschien er ohne sie auf dem Appell, hatte er fünfzig Goldpesos und das zweite Mal hundert zu zahlen. Beim dritten Mal verlor er auch alle seine Indianer. Ein *Encomendero*, der mehr als 2000 Indianer hatte, mußte bereits über eine erhebliche Ausrüstung verfügen, darunter vier Armbrüste bzw. vier Arkebussen mit allem Zubehör, zu deren Beschaffung er ebenfalls nur ein Jahr Zeit hatte. Die Geldstrafen, mit denen er bei Versäumnissen belegt werden konnte, erhöhten sich bei ihm auf das Doppelte, und auch er verlor alle seine tributpflichtigen Indianer, wenn er das dritte Mal ohne die vorgeschriebenen Waffen zum Appell erschien.

Diese Appelle sollten alle vier Monate von den Alkalden oder Regidoren abgehalten und durch eine öffentliche Bekanntmachung etwa acht bis zehn Tage zuvor angekündigt werden. Wer dem Aufruf nicht Folge leistete, wurde ebenso bestraft wie derjenige, der verpflichtet war, den Appell anzuordnen und dies versäumte. Ferner bestimmte Cortés in seinen Ordenanzas, daß die *Encomenderos* im Lande zu bleiben hatten, und verbot ihnen unter Androhung des Entzugs ihrer *Encomiendas*, ihren Wohnsitz für die nächsten acht Jahre zu verlassen. Die Anlässe, bei denen die *Encomenderos* zum Waffendienst verpflichtet waren, sind von Cortés nicht festgelegt worden, doch es ist wahrscheinlich, daß dies nur dann der Fall sein sollte, wenn es sich um Verteidigungsaufgaben gegen ausländische Angriffe oder Indianderaufstände handelte⁹.

⁹) Vgl. A. García Gallo, loc. cit., S. 481 f. (Nr. 13) und Lesley Bird Simpson, *The Encomienda in New Spain*, Berkeley und Los Angeles 1950, S. 56 ff (Kapitel 5)

In seinem Brief vom 15. Oktober 1524 an Karl V.⁷ begründete Cortés die Einführung der Encomienda mit der Notwendigkeit, die Konquistadoren in Mexiko zurückzuhalten, um dadurch die erlangte Macht in den neu eroberten Provinzen zu bewahren. Seiner Ansicht nach war es nicht möglich, die unterworfenen Gebiete durch ein stehendes Heer zu schützen, weil dessen Unterhaltungskosten der Krone zu teuer kommen würden. Vom finanziellen Standpunkt aus gesehen erschien es ihm deshalb als beste Lösung, die Encomienda in Nueva España zuzulassen und von den Encomenderos Waffendienst zu verlangen.

In Spanien herrschte hinsichtlich des Verhaltens gegenüber der von Cortés in Nueva España errichteten Art der Encomienda Unklarheit und Unentschlossenheit. Die Krone verhielt sich in ihren Anordnungen zurückhaltend und vermied es, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Auch die Berichte der königlichen Beamten in Nueva España, die vom Hof zur Stellungnahme aufgefordert wurden, waren so unbestimmt gehalten, daß sie wenig zur Lösung dieses Problems beitrugen. „Die Gutachten und Meinungen über die Einrichtung der Encomiendas und über ihre Form... wollten kein Ende nehmen.“⁸ In dieser Zeit der Schwankungen und Auseinandersetzungen blieb die militärische Dienstpflicht der Encomenderos in Nueva España zwar de facto weiter bestehen, aber nicht de jure, da ihr die gesetzliche Grundlage fehlte und die provisorische Regelung von Cortés aus dem Jahre 1524 nicht aufrechterhalten wurde. Erst die Real Cédula vom 13. November 1535⁹ beendete diese Übergangssituation. Die Kaiserin Isabella wies den Vizekönig von Nueva España, Antonio de Mendoza, an, daß alle Bürger und Bewohner der Stadt Mexiko Waffen haben sollen,

⁷) Vgl. den vierten Brief des Cortés an Karl V. vom 15. Oktober 1524. In: H. Cortés, loc. cit., Bd. 2, S. 67 ff. Vgl. auch Silvio Zavala, *La Encomienda Indiana*, Madrid 1935, S. 47 ff.

⁸) S. Zavala, loc. cit., S. 73 f. Über die zahlreichen Vorschläge und Beratungen zur Form der Encomienda vgl. ebd., S. 45 ff. sowie A. García Gallo, loc. cit., S. 483 ff. und Richard Konezke, *Entdecker und Eroberer Amerikas* (Fischer-Bücherei, 535), Frankfurt am Main 1963, S. 174 ff.

⁹) In: *Colección de Documentos Inéditos relativos al Descubrimiento, Conquista y Organización de las Antiguas Posesiones Españolas de Ultramar* (im Folgenden abgekürzt zitiert als DIU), Madrid 1885–1932, Bd. 10, S. 306 f. (Nr. 118) und in: Diego de Encinas, *Cedulario Indiano*, Madrid 1945–1946, Bd. 4, S. 36.

„besonders die, welche indios encomendados haben“, damit sie, wie es ihre Pflicht ist, unter Einsatz ihrer Person von diesen Waffen im Augenblick der Gefahr Gebrauch machen¹⁰.

Dem Vorbild Nueva Españas folgend, wurde auch den Encomenderos in den übrigen Gebieten Hispanoamerikas durch königliche Verordnungen der Waffendienst für die Krone zur Pflicht gemacht. Eine Real Cédula vom 20. November 1536 befahl allen Encomenderos in Peru, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben innerhalb von vier Monaten „Pferd, Lanze und Schwert und die anderen Verteidigungswaffen“ zu besorgen¹¹. Im Falle einer Weigerung drohte ihnen der Verlust aller ihrer Indianer. Fünf Jahre später bestätigte der König mit der Real Cédula vom 28. Oktober 1541¹² die militärischen Pflichten der Encomenderos in Peru, überließ es aber dem jeweiligen Gouverneur zu bestimmen, welche und wieviele Waffen der einzelne Encomendero zur Verfügung haben solle. Der Gouverneur möge sich, so heißt es in der Cédula, dabei nach der Größe der Encomienda richten.

Aus diesen Anweisungen geht deutlich hervor, daß die 1524 von Cortés in seinen Ordenanzas aufgestellten Richtlinien über den Waffendienst der Encomenderos für die königlichen Verordnungen beispielgebend waren. Ein besonderes Problem, von dessen erfolgreicher Lösung die Verteidigung einer Provinz weitgehend abhing, war die Gefahr, daß die Konquistadoren trotz der Verleihung einer Encomienda nicht sesshaft werden würden. So lange der neuentdeckte Kontinent noch nicht völlig unterworfen und erforscht war, bestand die Verlockung, in noch unbekanntem Regionen weitere Eroberungen zu machen, um dabei große Reichtümer zu erwerben, gegen die sich die zwar sicheren, aber doch überschaubaren und begrenzten Einkünfte einer Encomienda nur bescheiden ausnehmen würden. Cortés, der die Mentalität seiner Gefährten am besten gekannt haben dürfte, hatte die Schwierigkeiten vorausgesehen, die der Versuch bereiten würde, die Konquistadoren an einen Ort fest zu binden. Deshalb hatte er auch mit der Verleihung einer Encomienda die Bedingung verbunden, daß der En-

¹⁰) Vgl. dazu auch S. 102.

¹¹) Colección Konetzke, Bd. 1, S. 181 (Nr. 104).

¹²) In: Colección Konetzke, Bd. 1, S. 212 f. (Nr. 139) und in: D. de Encinas, loc. cit., Bd. 2, S. 219.

comendero seinen Wohnsitz wenigstens für acht Jahre nicht verlassen darf, um immer zur Verfügung stehen zu können. Auch der König hatte, ohne vorerst dabei auf der Pflicht des Waffendienstes zu bestehen, in einer Real Cédula vom 18. April 1534¹³ befohlen, daß jeder Encomendero, von dem Tag der Übernahme seiner Encomienda an gerechnet, für zehn Jahre in der Provinz zu bleiben hat, in der sich die Encomienda befindet und die Provinz nur mit besonderer Erlaubnis des Königs oder des Indienrats verlassen darf.

Diese Bestimmung hatte auch in der Folgezeit, als die Militärflicht für die Encomenderos obligatorisch geworden war, Gültigkeit, und der Encomendero, dem die Erlaubnis zum Verlassen seiner Provinz erteilt wurde, mußte einen Vertreter (escudero) zurücklassen, der statt seiner mit Waffen für den Kriegsfall bereitzustehen hatte. Greise und Kranke hatten ebenfalls für einen Vertreter (substituto) zu sorgen, der den Waffendienst erfüllen konnte. Wenn ein Minderjähriger die Encomienda erbte, so hatte sein Vormund den „escudero“ zu bestimmen. Wurde die Encomienda an ein Mädchen vererbt, so hatte sie innerhalb einer bestimmten Frist zu heiraten, damit ihr Ehemann die ebenfalls mit vererbten militärischen Verpflichtungen erfüllen konnte¹⁴. Trotz dieser detaillierten Bestimmungen, die deutlich zeigen, wie sehr der Krone daran gelegen war, jederzeit über verteidigungsbereite Männer in ihren Besitzungen verfügen zu können, kam es immer wieder vor, daß die Encomenderos sich nicht an die königlichen Verordnungen hielten und ihre Provinz verließen¹⁵. Die Krone sah sich daher genötigt, diese Anweisung mehrfach zu wiederholen¹⁶, „weil“, wie es in einer Consulta des Indienrates heißt, „sie (die Encomenderos)

¹³) In: Colección K o n e t z k e, Bd. 1, S. 159 f. (Nr. 85) und in: DIU, Bd. 10, S. 206 ff. (Nr. 81).

¹⁴) Vgl. Juan de Solórzano y Pereyra, Política Indiana, Madrid – Buenos Aires o. J. (1930), Bd. 2, S. 293 und 297 (libro 3, capítulo 25, número 48 und 65) und Recopilación de Leyes de los Reynos de las Indias, Madrid 1943, Bd. 2, S. 265 (libro 6, título 9, ley 6). Vgl. ferner: J. H. Parry, The Audiencia of New Galicia in the Sixteenth Century, Cambridge 1948, S. 9 und Mario Góngora, El estado en el Derecho Indiano, Santiago de Chile 1951, S. 175.

¹⁵) So z. B. in Nueva España. Vgl. Colección K o n e t z k e, Bd. 1, S. 223 (Nr. 146).

¹⁶) Vgl. Colección K o n e t z k e, Bd. 1, S. 361 f. (Nr. 248), S. 392 f. (Nr. 263), S. 605 (Nr. 462) und Bd. 2, S. 237 f. (Nr. 146) und S. 315 f. (Nr. 202).

wegen ihrer langen Abwesenheit für die Landesverteidigung, zu der sie verpflichtet sind, fehlen“¹⁷.

Die mangelhafte Beachtung oder offene Verletzung der königlichen Befehle haben die Krone gezwungen, auch die Bestimmungen über die Waffendienstpflicht der Encomenderos häufig zu wiederholen¹⁸. Aber trotz mancher Unzulänglichkeiten haben sich die Encomenderos — mindestens bis zum Ende des 16. Jahrhunderts — im allgemeinen bewährt, wenn sie auch sicher nicht immer den in sie gesetzten Erwartungen voll entsprachen. Auch die Berichte der zeitgenössischen Autoren zeugen davon, daß die militärische Dienstpflicht der Encomenderos zu einem bedeutsamen Faktor der spanischen Verteidigungspolitik des 16. Jahrhunderts in Amerika geworden war¹⁹. Gerade in dieser Zeit sind die meisten Kolonialkämpfe in der Neuen Welt unter wesentlicher Beteiligung der Encomenderos ausgetragen worden.

So wurden z. B. die Feldzüge gegen die aufständischen Chichimeken in Nueva Galicia, die sich über Jahrzehnte erstreckten und bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein andauerten, größtenteils mit Encomenderos geführt²⁰, und die Strafexpedition, die Vizekönig Luis de Velasco im Jahre 1551 von der Stadt Mexiko gegen die Chichimeken ausschickte, stand unter der Leitung des kriegserfahrenen Hernán Pérez de Bocanegra y Córdoba, der Encomendero von Acámbaro und Apaseo war²¹.

Die Encomenderos wurden auch zur Abwehr der Angriffe eingesetzt, die von außen gegen das spanische Kolonialreich in Amerika geführt wurden. Eine Real Cédula vom 30. November 1580, die

¹⁷) Colección K o n e t z k e, Bd. 1, S. 311 (Nr. 219).

¹⁸) Vgl. Colección K o n e t z k e, Bd. 1, S. 307 f. (Nr. 215), S. 374, Abs. 13 (Nr. 255), S. 612 (Nr. 470) und Bd. 2, S. 596 (Nr. 410) sowie die angeführten Beispiele bei A. G a r c í a G a l l o, loc. cit., S. 487 f.

¹⁹) Vgl. José de A c o s t a (1540–1600), Obras, (Biblioteca de Autores Españoles, Nr. 73), Madrid 1954, S. 475, (De Procurinda Indorum Salute, libro 3, capítulo 11) und Bernardo de V a r g a s M a c h u c a (1555–1622), Milicia y Descripción de las Indias, (Colección de libros raros ó curiosos que tratan de América, Bd. 8 und 9), Madrid 1892, Bd. 2, S. 44 (Libro 4).

²⁰) Vgl. Philip Wayne P o w e l l, Soldiers, Indians, and Silver, Berkeley – Los Angeles 1952, S. 5 und 8; L. B. S i m p s o n, loc. cit., S. 121 und M. G ó n g o r a, loc. cit., S. 176, der ebd. auch über die Teilnahme der Encomenderos an den Kämpfen in den „guerras civiles del Perú“ berichtet.

²¹) Vgl. Ph. W. P o w e l l, loc. cit., S. 62 f.

an den Vizekönig von Peru, Martín Enríquez de Almansa, gerichtet war und sich auf die Überfälle des englischen Korsaren Francis Drake und die Verteidigung der spanischen Besitzungen bezieht, verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die militärischen Pflichten, „welche die vezinos encomenderos haben“²². In einem Bericht aus dem Jahre 1637 über die Verteidigung hispano-amerikanischer Besitzungen gegen die Holländer werden besonders die Verdienste hervorgehoben, welche die Encomenderos an diesen Abwehrkämpfen hatten²³. Diese Beispiele lassen auch vermuten, daß die Encomenderos nicht selten in Gebieten ihre militärischen Pflichten zu erfüllen hatten, die weit von ihren Provinzen entfernt lagen²⁴.

In keiner der vielen amerikanischen Provinzen aber wurde der Waffendienst des Encomenderos so häufig gefordert wie in Chile, wo der permanente Krieg mit den Araukanern die Spanier nicht zur Ruhe kommen ließ. Schon bei der Expedition Valdivias waren von den 150 Teilnehmern 132 Encomenderos gewesen²⁵, und auch in den folgenden Jahrzehnten trugen sie die Hauptlast des Krieges. Während die ersten Siedler und Encomenderos ihre militärischen Rüstungen anfangs nur aus eigenen Mitteln bestritten und die Kämpfe gegen die Araukaner mit privaten Geldern finanzierten²⁶, sahen sie sich doch bald finanziell überfordert. Ihre pekuniäre Kraft ließ schnell nach, und sie mußten die Krone um Unterstützung bitten, die ihnen, wenn auch vorerst in bescheidenen Ausmaßen, gewährt wurde²⁷. Um die blutigen Verluste in den Araukanerkriegen wenigstens annähernd auszugleichen, wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch die übrigen Bewoh-

²²) In: D. de Encinas, loc. cit., Bd. 2, S. 218 f.

²³) Vgl. A. García Gallo, loc. cit., S. 487.

²⁴) Vgl. dazu auch J. Solórzano y Pereyra, loc. cit., Bd. 2, S. 289 (libro 3, capítulo 25, número 27).

²⁵) Vgl. Tomás Thayer Ojeda und Carlos J. Larraín, Valdivia y sus compañeros, Santiago de Chile 1950, S. 114.

²⁶) So hatte z. B. ein reicher Encomendero, Rodrigo de Quiroga, mehr als 250 000 Dukaten in diesen Kriegen ausgegeben, die aus seinem Privatvermögen stammten und die er teils in Peru, teils durch Indianertribute erworben hatte. Vgl. Presentación hecha al Rey por Alonso de Herrera en nombre de Rodrigo de Quiroga ... vom 10. Dezember 1579. In: Colección de Documentos Inéditos para la Historia de Chile. Segunda Serie. Santiago de Chile 1957, Bd. 2, S. 469 f. (Nr. 167).

²⁷) Vgl. Alvaro Jara, Guerre et Societé au Chili, Paris 1961, S. 73.

ner Chiles zum ständigen Waffendienst herangezogen, wodurch die Encomenderos ihren Elitecharakter als Kampftruppe weitgehend verloren. Auf Grund dieser Entwicklung, die noch mit dem allmählichen Rückgang des wirtschaftlichen Potentials der Encomiendas verbunden war, erlahmte das Interesse der Encomenderos an einer Kriegsbeteiligung, und sie bemühten sich, die lästigen militärischen Pflichten loszuwerden²⁸. Vor allem strebten sie eine Befreiung von den hohen Kriegsteuern an, die im Durchschnitt jährlich 10 000 bis 12 000 Pesos betragen, in manchen Jahren aber bis auf 40 000 Pesos anstiegen. Ihre Bemühungen führten schließlich zum Erfolg, und am 28. Januar 1594 beschränkte die Audiencia de Lima die finanziellen Pflichten der Encomenderos auf die Lieferung der für die Feldzüge notwendigen Lebensmittel²⁹.

Das allmähliche Nachlassen der anfänglichen militärischen Begeisterung in Chile war offensichtlich geworden. Die Encomenderos versuchten, sich ihrer militärischen Pflichten zu entledigen, und die Krone mußte erkennen, daß der Araukanerkrieg nicht mehr in der bisherigen Weise fortzuführen war. Durch die Real Cédula vom 15. Oktober 1597 wurden die chilenischen Encomenderos vom Kriegsdienst befreit, falls nicht ein außergewöhnlicher Notstand die Verteidigung gebieten und eine Kriegshandlung unerlässlich machen würde³⁰. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts (1603) wurde das Encomenderoaufgebot in Chile durch ein stehendes Heer spanischer Berufssoldaten ersetzt³¹. Wenn auch, bedingt durch die geringe Zahl der Soldaten und eine gleichbleibende Feindseligkeit der Araukaner, die Encomenderos in der Folgezeit noch oft zum Kriegsdienst herangezogen werden mußten, trat für sie durch diese neuen Maßnahmen doch eine spürbare Entlastung ein.

In dieser Zeit geriet der Waffendienst einer feudalen Oberschicht in Hispanoamerika allgemein in Verfall, wenn er auch nur

²⁸) Vgl. A. J a r a, loc. cit., S. 90 und 95.

²⁹) Vgl. A. J a r a, loc. cit., S. 98 f.

³⁰) Bis zur Regierungszeit des Gouverneurs Francisco Laso de la Vega (1628 bis 1638) versuchte man aber immer wieder, die Encomenderos zum Kriegsdienst heranzuziehen. Erst die Real Cédula vom 30. März 1635 überließ es allein dem Gouverneur zu entscheiden, wann wirklich ein Notstand vorlag. Diese königliche Verordnung stärkte zugleich die Stellung des Gouverneurs, gegen den die Encomenderos oft wegen der bis dahin unklar gewesenen Rechtslage opponiert hatten. Vgl. A. J a r a, loc. cit., S. 130 f.

³¹) Vgl. A. J a r a, loc. cit., S. 124 und M. G ó n g o r a, loc. cit., S. 177 f.

in Chile durch ein Berufsheer abgelöst wurde. Oftmals hatten die Encomenderos auch durch ihre Unzuverlässigkeit und mangelnde Disziplin in militärischen Belangen die von der Krone in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt³². In einigen besonders gefährdeten Gebieten, wo die Encomenderos häufig zu Übungen aufgerufen wurden, die sie auf den Ernstfall vorbereiten sollten, waren sogar Zwangsmaßnahmen erforderlich gewesen, um sie zum Gehorsam zu bringen³³. Allmählich hatte sich das Gewicht der militärischen Dienstleistungen von der aktiven Mitwirkung der Encomenderos an Kampfhandlungen auch immer mehr auf eine nur wirtschaftliche Hilfe und die Finanzierung kriegerischer Unternehmen verlagert. Unabhängig von ihrer persönlichen Teilnahme, zu der sie sich — wie es die königlichen Bestimmungen forderten — aus eigenen Mitteln mit Waffen versahen, hatten die Encomenderos auch schon in früheren Jahren oft wesentlich zur Ausrüstung der Feldzüge beigetragen. So stammten z. B. große Bestände der erwähnten Expedition des Encomenderos Pérez de Bocanegra aus seinem persönlichen Besitz. Die Aufwendungen wurden aber später von der Krone erstattet, denn der Encomendero war nicht verpflichtet, einen Kriegszug, an dem er teilnahm, oder — wie in diesem Fall — sogar selbst leitete, auch noch zu finanzieren. Die Kosten dafür übernahm die Krone, die allein für diese erwähnte Expedition mit 5000 Goldpesos belastet wurde³⁴.

Der Vizekönig Martín Enríquez de Almansa von Nueva España griff als erster energisch das Problem der Finanzierung von Indianerkriegen auf, um von Improvisationen unabhängig zu sein. In Übereinstimmung mit dem Cabildo von Mexiko wurde im Jahre 1570 festgelegt, daß die Krone ein Drittel der Kriegskosten zu bezahlen habe, ein zweites Drittel die Encomenderos von Nueva España und das restliche Drittel die übrigen vermögenden Bewohner des Vizekönigreiches, wie Kaufleute und Estancieros. Später wurde bestimmt, daß alle Encomenderos mit drei Prozent ihrer

³²) In einem Brief vom 11. August 1552 an den Vizekönig von Nueva España, Luis des Velasco, beklagte sich schon der damalige Prinz und spätere König Philipp II. darüber, daß die Encomenderos sich bei Unruhen und Indianeraufständen schlecht bewährt haben. In: D. de Encinas, loc. cit., Bd 2, S. 218.

³³) Vgl. A. García Gallo, loc. cit., S. 488.

³⁴) Vgl. Ph. W. Powell, loc. cit., S. 63.

Tribute besteuert werden sollen, was mehr ausmachte als das eine Drittel der Gesamtkosten, das man zuerst gefordert hatte³⁵.

Allmählich ging die Krone, die nicht mehr viel von dem militärischen Aufgebot der Encomenderos hielt, dazu über, die Encomienda mit immer neuen Abgaben zu belasten, um damit die notwendigen militärischen Ausgaben zu finanzieren. Wenn die Encomenderos hinsichtlich ihres Waffendienstes nicht den Erwartungen der Krone entsprachen, sollte ein Teil ihrer Einkünfte aus den Indianertributen, die als Belohnung für Waffendienste gedacht waren, dazu dienen, Truppenstationierungen in Amerika zu finanzieren. Eine Real Cédula vom 8. April 1629 gewährte die Erbllichkeit der Encomienda auch noch für „ein drittes Leben“³⁶, wenn der Encomendero die ihm auferlegten Abgaben für einige Jahre im voraus bezahlt³⁷, um damit zu den hohen Ausgaben beizutragen, „welche die Verteidigung des Königreiches und die Ausbreitung und Erhaltung des katholischen Glaubens verursachen.“³⁸ Am Ende des 17. Jahrhunderts ging die Krone dazu über, die Einkünfte der Encomenderos aus den Indianertributen weiter empfindlich herabzusetzen, um mit dem dadurch verfügbaren Geld die Kosten für die regulären Truppen in Amerika zu decken. In einem Real Despacho vom 2. September 1687 wurde befohlen, daß die Hälfte der noch freien Einnahmen der Encomenderos für die Zeit von vier Jahren einbehalten werden soll, um damit die Marineeinheiten zu unterhalten, die zum Schutz gegen Korsaren in den amerikanischen Häfen stationiert waren³⁹. Eine Real Cédula vom 15. Juni 1699⁴⁰ ordnete an, daß die Hälfte der frei werdenden

³⁵) Vgl. Ph. W. Powell, loc. cit., S. 120.

³⁶) Im allgemeinen galt die „Belehnung“ mit einer Encomienda für „zwei oder drei Leben“, d. h. für den Encomendero und die entsprechenden Erben. Eine einheitliche Regelung wurde von der Krone aber nicht getroffen, und es gab viele Ausnahmen. Nach dem Tode des letzten Erben fiel die Encomienda wieder an die Krone zurück. Die Vormundschaft der Indianer, die ja auch „Vasallen des Königs“ waren, sollte dann damit beendet sein. Vgl. dazu die allgemein in das Encomiendasystem Hispanoamerikas einführenden Darstellungen, vor allem Guillermo Feliú Cruz, *Las Encomiendas según Tasas y Ordenanzas*, Buenos Aires 1941 und S. Zavala, loc. cit.

³⁷) „Für zwei Jahre, wenn man die Encomienda im ersten Leben, für drei, wenn man sie im zweiten hat.“ A. García Gallo, loc. cit., S. 489.

³⁸) Ebd., diese Maßnahme wurde in Nueva España, Yucatán, Guatemala, Venezuela und auf den Philippinen durchgeführt.

³⁹) Vgl. A. García Gallo, loc. cit., S. 490.

⁴⁰) In: Colección Konetzke, Bd. 3, S. 75 f. (Nr. 49).

Encomiendas im Jurisdiktionsbezirk der Audiencia von Guatemala nicht wieder verliehen werden dürfen, sondern der Krone zurückgegeben werden müssen, um mit ihren Einkünften den Bau und den Unterhalt von Küstenbefestigungen zu bezahlen⁴¹.

Diese Entwicklung führte schließlich zur völligen Aufhebung der Encomienda. Die Zweifel an der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung, die schon im 17. Jahrhundert aufgetaucht waren⁴², gewannen am Anfang des 18. Jahrhunderts feste Gestalt und drängten zu einer Entscheidung. Nachdem im Jahre 1701 alle Encomiendas, deren Inhaber in Spanien lebten, und 1707 alle Encomiendas mit weniger als 50 Indianern aufgehoben worden waren, unterbreitete Philipp V. mit dem Real Decreto vom 23. November 1718 dem Indienrat seine Absicht, die amerikanische Encomienda generell aufzuheben und wieder der Krone einzugliedern⁴³. Obwohl der Indienrat in seiner Consulta vom 12. April 1719 Bedenken gegen die Abschaffung der Encomienda erhob, setzte sich Philipp V. über diese Einwände seiner Räte hinweg und verfügte, wobei ihn auch der Rat seines Beichtvaters bestärkte, in der Real Cédula vom 12. Juli 1720 die Eingliederung der frei werdenden Encomiendas in die Krone⁴⁴. Mit der Aufhebung dieser Institution, die im Verlauf ihres etwa zweihundertjährigen Bestehens freilich mehr und mehr von ihrer einst so wichtigen Bedeutung verloren hatte, verschwand auch endgültig die besondere Form des Waffendienstes durch den Encomendero, die das Militärwesen des hispanoameri-

⁴¹) Eine Real Cédula ähnlichen Inhalts, welche die Einkünfte aller frei werdenden Encomiendas der Real Hacienda zur Verfügung zu stellen befahl, „para aumento y manutención de la armada de Barlovento y socorro de los presidios de ambos mares“, folgte zwei Jahre später, am 9. Juni 1701. Vgl. A. García Gallo, loc. cit., S. 490.

⁴²) Vgl. z. B. die Consulta des Indienrats vom 21. Mai 1607. In: Colección K o n e t z k e, Bd. 2, S. 127 ff. (Nr. 84). Aber auch bei vielen Encomenderos zeigte sich im 17. Jahrhundert die Neigung, ihre Encomiendas der Krone zurückzugeben, weil sie zu starken fiskalischen Belastungen ausgesetzt waren. Vgl. Jaime Vicens Vives, *Historia Social y Económica de España y América*, Barcelona 1957–1959, Bd. 3, S. 519 f.

⁴³) Vgl. Colección K o n e t z k e, Bd. 3, S. 158 ff. (Nr. 102).

⁴⁴) Vgl. Colección K o n e t z k e, Bd. 3, S. 162 ff. (Nr. 104), S. 172 ff. (Nr. 106) und S. 175 ff. (Nr. 107). Über die Ausnahmefälle, in denen einzelne Encomiendas noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts weiter bestanden, vgl. S. Zavala, loc. cit., S. 341 ff. und Bernard Moses, *Spain's Declining Power in South America 1730–1806*, Berkeley 1919, S. 396.

kanischen Kolonialreiches in den ersten Zeiten seines Bestehens entscheidend bestimmt hat.

Es bleibt abschließend die Frage zu beantworten, warum es — vor allem unter den im 16. Jahrhundert gegebenen Bedingungen — bei den Encomenderos nicht zur Bildung eines feudalen Militäradels gekommen ist, wie er etwa im spanischen Mittelalter entstanden ist. Die Konquistadoren und ersten Siedler schienen als Träger einer neuen sozialen Führungsschicht in Hispanoamerika prädestiniert zu sein, und anfänglich deutete manches darauf hin, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Militäradels in den rechtlichen Grundlagen des Encomiendasytems gegeben waren. Der König bewilligte die Encomienda als eine Pfründe (*beneficio*), und der Encomendero schwur ihm Treue und verpflichtete sich mit Pferd und Waffen zum Militärdienst für seinen Herrn, womit die Encomienda den Charakter eines verdinglichten Lehens gewann. Besonders unter diesem militärischen Aspekt wies die Encomienda lehnsrechtliche Züge auf und in dieser Hinsicht „waren die Krone und die Encomenderos in der Tat Partner eines Lehnungsvertrages.“⁴⁵ Sieht man jedoch von der militärischen Verpflichtung der Encomenderos gegenüber dem König ab, bleiben im Encomiendasytem nur noch wenige Faktoren übrig, die auf eine Beziehung zum europäischen Lehnswesen hinweisen. Góngora, der sich eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt hat, weist nach, daß zwischen den für die hispanoamerikanische Encomienda geltenden Gesetzen und dem klassischen Lehnrecht nur sporadische Ähnlichkeiten bestehen⁴⁶. Vor allem konnte der amerikanische Encomendero im Gegensatz zum europäischen Lehnsträger niemals von ihm abhängige Leute als Aftervasallen für den Kriegsdienst aufbieten. Er hatte weder Recht noch Befugnis, die Indianer seiner Encomienda zu bewaffnen und zum Militärdienst zu zwin-

⁴⁵) L. N. McAlister, *Social Structure and Social Change in New Spain*. In: *The Hispanic American Historical Review*, Bd. 43, Durham 1963, S. 359. Vgl. auch A. Jara, loc. cit., S. 28 f. und 30 f.

⁴⁶) Mit Ausnahme der Militärpflicht des Encomenderos, welche „apoya más fuertemente la analogía con el feudalismo... faltan en América tantos rasgos del Derecho Feudal que caracterizan profundamente al Estado occidental medieval, que es difícil hablar del feudalismo, por la mera existencia de fragmentos. No hay subinfeudaciones, ni jerarquía vasálica...“ M. Góngora, loc. cit., S. 182 f.

gen. Im Gegenteil hat gerade die Krone immer wieder verboten, daß Indianer Waffen erhalten und tragen⁴⁷.

Es scheint deshalb ein Mißverständnis zu sein, wenn García Gallo die Auffassung vertritt, daß es sich bei der Encomienda mehr um einen „servicio señorial“ als um einen „servicio feudal“ handelt. Während, wie García Gallo weiter ausführt, in einem „régimen señorial“ der „señor“ in seinen Amtsgeschäften die königlichen Beamten ersetzt und in dieser Eigenschaft den Indianern befiehlt, wenn sie ihre militärische Pflicht zu erfüllen haben, betrifft die Pflicht des Waffendienstes in der „concesión feudal“ nur den, der durch diese „concesión“ unmittelbar begünstigt ist. Aber gerade das letztere, nicht das „regimen señorial“, wie García Gallo meint, trifft auf die Encomienda zu, denn die Indianer waren zu keiner Zeit verpflichtet, für den Encomendero — und damit indirekt für die Krone — Kriegsdienste zu leisten⁴⁸. García Gallo begründet seine Behauptung mit der erwähnten Real Cédula vom 13. November 1535, in der es u. a. heißt, daß „cada uno de los vezinos y moradores de la dicha ciudad de México tengan en sus casas las armas que os pareciere que deben tener según la calidad de cada persona, en especial los, que tienen indios encomendados, por manera que quando fuese necesario puedan servir con ellos y sus personas como son obligados.“⁴⁹ Er bezieht ellos auf das vorhergehende Maskulinum indios⁵⁰. Aber der Sinn des Satzes ist, daß alle „vezinos y moradores“ der Stadt Mexiko in ihren Häusern Waffen haben müssen, damit sie mit ihnen, d. h. mit

⁴⁷) Vgl. Colección K o n e t z k e, Bd. 1, S. 6 f. (Nr. 7), S. 19 (Nr. 13), S. 65 (Nr. 30), S. 162 (Nr. 88), S. 293 (Nr. 200), S. 420 (Nr. 289); Bd. 2, S. 757 (Nr. 512); Bd. 3, S. 27 (Nr. 13), S. 54 (Nr. 32). Die einzige größere Ausnahme bildeten die indianischen Armeen der Jesuitenreduktionen von Paraguay, die mit königlicher Genehmigung unter Aufsicht der Padres mit Feuerwaffen und sogar mit Artillerie ausgerüstet wurden.

⁴⁸) Daß Indianer trotzdem auf seiten der Spanier, auch der Encomenderos, gekämpft haben, hat verschiedene Ursachen, sei es, daß es sich bei dem Gegner um einen feindlichen Stamm handelte, sei es, daß sie durch die versprochenen Belohnungen und Vergünstigungen, welche ihnen die Spanier für ihre Kriegshilfe in Aussicht stellten, dazu bewogen wurden. Die Teilnahme an Feldzügen konnte den Indianern aber nicht befohlen werden, sie war freiwillig und wurde von der Krone auch allgemein gebilligt.

⁴⁹) So auch publiziert in *DIU* und *Encinas*, vgl. Anm. 9.

⁵⁰) Vgl. A. García Gallo, loc. cit., S. 484 f. Auf S. 486 stößt García Gallo auf einen ähnlichen Widerspruch, vermerkt ihn aber ausdrücklich. Auch McAlister, loc. cit., S. 359, führt an, daß die Encomenderos verpflichtet

ihren Waffen, und in eigener Person notfalls Kriegsdienste leisten. In diesen Satz ist als ergänzende Erläuterung eingefügt, daß diese allgemeine Bestimmung insbesondere für diejenigen gilt, die „indios encomendados“ haben. Nach Sinn und Satzkonstruktion kann *ellos* nur ein Schreibfehler für *ellas* sein und muß auf *armas* bezogen werden⁵¹. Es ist auch kein einziger königlicher Erlaß bekannt, der die Encomenderos ermächtigte oder sie sogar beauftragte, die Indianer ihrer Encomienda gleichsam als Aftervasallen für einen Kriegszug aufzubieten.

Wie in Europa war auch in der Neuen Welt „der entscheidendste Faktor für die Entstehung eines amerikanischen Adels der Militärdienst“, aber „es ist sehr bezeichnend für die spanische Politik in Amerika, daß es nicht zu einer allgemeinen Regel wurde, Adelstitel an die Eroberer und ersten Ansiedler für ihre Kriegsdienste und andere gleichwertige Leistungen zu geben.“⁵² Die Bildung eines Militäradels aus dem Encomiendasytem haben vor allem zwei Umstände verhindert. Der erste war die offensichtliche Unzulänglichkeit der Encomienda als militärische Institution, was zum Teil an der bereits angeführten Disziplinlosigkeit und Unzuverlässigkeit der Encomenderos lag. Trotz wiederholter Verbote verließen sie häufig ihre Provinzen, um auf neue Eroberungen auszugehen oder in Städten anderer Gegenden ihre Wohnung zu nehmen. Dagegen zeigten sie wenig Neigung, an organisierten Feldzügen teilzunehmen, besonders wenn diese an von ihrem Wohnsitz weit entfernten Orten stattfanden und von längerer Dauer waren. Es erwies sich aber auch, daß die Encomenderos zwar zur Niederhaltung aufständischer Indianer und zur Abwehr eines gelegentlichen Korsarenüberfalls taugten, daß sie aber zur Führung eines längeren Indianerkrieges oder zur Küstenverteidigung gegen einen

waren, „with arms, horses, and retainers to fight the enemies of their lord“, aber er versteht „retainers“ im Sinne der *comitatus*, der Gefolgschaft der sozial gleichberechtigten (d. h. hier: europäischen) Standesgenossen.

⁵¹) Trotz längerer Bemühungen im Archivo General de Indias in Sevilla, im Archivo General de la Nación in Mexiko und im Archivo del Ex-Ayuntamiento de la ciudad de México war es nicht möglich, das Original der Real Cédula vom 13. November 1535 aufzufinden, um feststellen zu können, ob es sich um einen Schreibfehler im Original oder um ein Versehen des Kopisten handelt.

⁵²) Richard K o n e t z k e, Die Entstehung des Adels in Hispanoamerika während der Kolonialzeit. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 39, Wiesbaden 1952, S. 224 und 227.

größeren Piratenüberfall nicht zu gebrauchen waren, da diese Aufgaben ihre Kräfte und Möglichkeiten überstiegen⁵³. So kam es, daß seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts die Last der Verteidigung allmählich auf reguläre spanische Truppen und auf die sich hauptsächlich aus der weißen Bevölkerung rekrutierenden städtischen Milizen überging.

Der zweite Umstand, der den Aufstieg der Encomenderos zu einem amerikanischen Militäradel feudalen Gepräges verhinderte, war der Widerstand der Krone. Die Encomenderos strebten danach, ihre Encomiendas mit Landbesitz und der niederen Gerichtsbarkeit zu verbinden, um sich zu Herren über Land und Leute zu machen, wie es mittelalterliche Ritter in den ihnen verliehenen Lehen getan hatten. Die Krone bestand jedoch darauf, Indianertribute und Land getrennt zu verleihen. Sie verweigerte den Encomenderos auch die grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit⁵⁴. „Aber was vor allem die Bildung eines Encomendero-Adels verhinderte, war die Weigerung der Krone, die Erblichkeit der Encomiendas zu gewähren“⁵⁵, da man in Spanien befürchtete, daß eine so weitgehende Unabhängigkeit der Encomenderos ihre Treue gegenüber der Krone beeinträchtigen würde.

Durch die im Verlauf des 17. Jahrhunderts immer sichtbarer werdende wirtschaftliche Verarmung der Encomenderos und ihre zunehmende Bedeutungslosigkeit in militärischen Angelegenheiten zeichnete sich das Ende der Encomienda deutlich ab. Aber trotz aller widrigen äußeren Umstände behauptete „die alte Kaste der encomenderos“ nach wie vor „ihren eigenen Ehrbegriff und stellt sich als vornehmer Stand den Kaufleuten und Händlern, den Leuten niederer Art, gegenüber.“⁵⁶ Doch auch der allmähliche Verlust der sozialen Sonderstellung dieser ehemaligen kolonialen Oberschicht war nicht mehr aufzuhalten. Ihre künstlich erhaltene Exklusivität wurde mehr und mehr zu einer selbst geschaffenen Schein- und Wunschwelt, deren hervorragendstes Kennzeichen ein übersteigter Ehrenkodex war⁵⁷. Nach der Aufhebung der Encomienda-

⁵³) Vgl. M. G ó n g o r a, loc. cit., S. 177 f.

⁵⁴) Vgl. Colección K o n e t z k e, Bd. 1, S. 561 f., § 10 (Nr. 426, Consulta des Indienrats vom 25. Januar 1586).

⁵⁵) R. K o n e t z k e, Die Entstehung des Adels ..., S. 246.

⁵⁶) R. K o n e t z k e, Die Entstehung des Adels ..., S. 247.

⁵⁷) Vgl. L. N. M c A l i s t e r, loc. cit., S. 361.

systems im Jahre 1720 verschwanden schließlich auch die Encomenderos als besonderer Stand. Viele von ihnen versuchten, dem sozialen und materiellen Niedergang ihrer Klasse zu entgehen, indem sie, unter Aufgabe ihrer früheren Prinzipien, in den Geldadel hineinheirateten oder selbst Handel trieben, nachdem dieser nun als ehrenhaft galt⁵⁸. Mit dieser Preisgabe ihrer bisherigen Ideen und Ideale hatten sie, nachdem der Verlust ihrer materiellen Grundlagen vorausgegangen war, auch die Hoffnung und den Anspruch auf die Privilegien einer Elite aufgegeben.

Resumen

Al disolverse, después de cada expedición militar, los ejércitos de la conquista, la defensa del país, tanto frente a levantamientos internos como a ataques del exterior, quedaba confiada al servicio militar de los vecinos y, principalmente, de los encomenderos, los cuales venían obligados a ello, recibiendo repartimientos de tributos indígenas por vía de compensación. En general, la encomienda como institución militar satisface bien su cometido durante el siglo XVI; solamente en Chile la interminable guerra contra los Araucanos impone exigencias que sobrepasan las fuerzas de los encomenderos, que en 1597 fueron liberados del servicio militar y sustituidos por tropas regulares españolas. En el siglo XVII la encomienda pierde cada vez más su significación militar lo cual constituye un argumento importante para su definitiva abolición en 1720. La encomienda no ha llevado en América a la constitución de una aristocracia militar y sólo esporádicamente presenta similitudes con el sistema feudal europeo. Sobre todo, el encomendero carecía de la facultad de llamar a los indios encomendados como vasallos suyos para servicios militares. Por lo demás, la corona procuró siempre impedir la formación en América de una fuerte casta militar. La clase de los encomenderos conservó aún su prestigio social, pero acabó por desaparecer como élite una vez despojada de las condiciones materiales necesarias para su existencia.

⁵⁸) Vgl. L. N. McAlister, loc. cit., S. 367 f.